

Jahr verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen.

(3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden,

1. Diese Bestimmung regelt die **Dauer** und die Möglichkeiten der Abkürzung der Aufenthaltsbeschränkung. Im Gegensatz zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8.1961 (GBl. II S. 343), die keine zeitliche Begrenzung der Dauer enthielt, bestimmt § 52, daß die Aufenthaltsbeschränkung für mindestens zwei und höchstens fünf Jahre angeordnet werden darf. Lediglich ausnahmsweise kann ihre Anordnung für unbegrenzte Dauer erfolgen.

Für unbegrenzte Dauer ist die Aufenthaltsbeschränkung auszusprechen, wenn beim Täter während der begrenzten Zeit von zwei bis fünf Jahren eine solche Erziehung nicht gewährleistet ist, daß er nicht mehr die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im betreffenden Ort oder Gebiet gefährdet. Dazu gehört auch die Sicherung vor einer erheblichen negativen Einwirkung auf andere Bürger.

Bei Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kürzer als die Bewährungszeit sein, aber nicht unter zwei Jahren betragen. Die Obergrenze wird in diesem Fall durch die Bewährungszeit bestimmt.

Die zeitlich begrenzte Aufenthaltsbeschränkung beginnt bei Freiheitsstrafe mit der Entlassung aus dem Strafvollzug, bei Strafaussetzung auf Bewährung und bei Verurteilung auf Bewährung mit dem Beginn der Bewährungszeit.

2. Nach Ablauf von mindestens einem Jahr kann das Gericht die Dauer der **Aufenthaltsbeschränkung verkürzen**. Voraussetzung dafür ist, daß sich der Verurteilte durch Erziehung und Selbsterziehung so entwickelt hat, daß die Ursachen, die zur Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung führten, beseitigt sind. Außerdem muß er sich durch besondere Leistungen im Produktionsprozeß oder im gesellschaftlichen Leben bewährt haben.

Diese Entscheidung trifft das Gericht durch Beschluß. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgesehen (vgl. § 347 StPO). Antragsberechtigt sind der Staatsanwalt, die örtlichen Organe der Staatsmacht (Rat des Kreises), die gesellschaftlichen Organisationen. Antragsberechtigt sind auch die Kol-